

*JntfjOimatioi*eh da* zantralaH, dtachtsptLactorejane*

Am 20. September 1967 fand beim Generalstaatsanwalt der DDR eine Beratung mit den Staatsanwälten der Bezirke statt, in deren Mittelpunkt der Bericht einer Arbeitsgruppe zur Verallgemeinerung der Ergebnisse der Kriminalitätsvorbeugungsprogramme im Bezirk Halle stand. Der komm. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts, Dr. Harrland, betonte, daß meßbare und dauerhafte Fortschritte in der Kriminalitätsvorbeugung nur dann zu erreichen sind, wenn alle staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte gemeinsam solche gesellschaftlichen Bedingungen schaffen, unter denen Kriminalität gar nicht erst entsteht (vgl. Harrland/Kaiser in NJ 1967 S. 521 ff., 556 ff.). Der Vertreter des Staatsanwalts des Bezirks Halle, Hegner, berichtete hierzu über Erfahrungen mit der Kriminalitätsvorbeugung in der Gemeinde Friedersdorf (Kreis Bitterfeld).

Der Wissenschaftliche Beirat für Kriminalitätsforschung beim Generalstaatsanwalt der DDR beriet am 17. Oktober 1967 in Anwesenheit führender Funktionäre der zentralen Rechtspflegeorgane über Probleme der Prognose und langfristigen Planung der Kriminalitätsvorbeugung und -forschung. Der Beirat ging davon aus, daß prognostische Arbeiten auf diesem Gebiet erst am Anfang stehen und die Gemeinschaftsarbeit verschiedener Wissenschaften und der Praxis erfordern. Den gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse faßten folgende Vorlagen zusammen:

dZaektsfirackuHg

Strafrecht

§§ 1, 29 StEG.

1. Grundlage für die Errechnung der Schadenssumme bei Eigentumsdelikten ist nicht der Erlös, den der Täter erzielt hat, sondern der tatsächlich entstandene Schaden.

2. Der Umfang des durch ein Eigentumsdelikt verursachten materiellen Schadens ist nicht nur für die Höhe, sondern auch für die Art der zu erkennenden Strafe von wesentlicher Bedeutung.

Liegt die auszusprechende Strafe infolge eines geringen Schadens erheblich unter der in § 1 StEG festgelegten oberen Grenze des Anwendungsbereichs einer Strafe ohne Freiheitsentziehung, so müssen die objektiven und subjektiven Tatumstände besonders unter dem Gesichtspunkt gewürdigt werden, ob trotz der in der Straftat zum Ausdruck kommenden negativen Züge im Verhalten des Täters eine positive Einflußnahme auf ihn auch ohne Freiheitsentziehung gewährleistet ist.

OG, Urt. vom 29. August 1967 - 2 Zst 5/67.

Der Angeklagte, der als Kraftfahrer in einem volkseigenen Kraftverkehrsbetrieb tätig war, veräußerte von März bis Mai 1966 in sechs Fällen Kies, den er in volkseigene Betriebe fahren sollte, zu Überpreisen an Privatpersonen. Darüber hinaus benutzte er in drei Fällen ohne Genehmigung und ohne entsprechende Vergütung ein betriebseigenes Fahrzeug gleichfalls zum Transport von Kies, den er erworben hatte.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen fortgesetzter Unterschlagung und fortgesetzten Betrugs zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums (§29 StEG) zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr.

Auf die Berufung des Angeklagten, mit der er eine Herabsetzung der Strafe und eine bedingte Verurteilung erstrebte, änderte das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts im Strafausspruch ab und verurteilte ihn zu acht Monaten Gefängnis. Im übrigen wies es die Berufung als unbegründet zurück.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation

— Theoretische und methodologische Probleme einer Prognose über den Kampf gegen die Kriminalität.

— Wesentliche Fragen zu Ausgangspositionen für die Prognose des Kampfes gegen die Kriminalität in der DDR, insbesondere der Vorbeugung.

— Zweck, Ziel und Aspekte der Kriminalitätsprognose.

Im Mittelpunkt der Beratung standen erste Überlegungen, wie Prognose und langfristige Planung der Kriminalitätsvorbeugung und -forschung genutzt werden können, um den Kampf gegen die Kriminalität in enger Verflechtung mit der Gestaltung des Gesamtsystems des Sozialismus zu führen. Es wurde festgelegt, zunächst in sachlicher wie in methodischer Hinsicht die richtigen prognostischen Problemstellungen auszuarbeiten.

Das Präsidium des Obersten Gerichts beschloß in seiner Sitzung am 25. Oktober 1967 einen Maßnahmenplan, der konkrete Festlegungen zur systematischen und kontinuierlichen Durchsetzung des Plenarbeschlusses zur weiteren Vervollkommnung der Leitungstätigkeit der Gerichte vom 18. Oktober 1967 enthält. Ferner berichteten der Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin und der Direktor des Bezirksgerichts Gera über Erfahrungen und Probleme bei der Verwirklichung der Richtlinie Nr. 22 über die unmittelbare Mitwirkung der Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren in Strafsachen. Die den Berichten zugrunde liegenden Materialien sollen in der „Neuen Justiz“ veröffentlicht werden.

des Urteils des Bezirksgerichts beantragt. Er hat Verletzung des Gesetzes durch mangelnde Sachaufklärung und Nichtanwendung des § 1 StEG gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Bei der Entscheidung über das Rechtsmittel des Angeklagten ist das Bezirksgericht zunächst richtig davon ausgegangen, daß das Ausmaß der Schädigung des gesellschaftlichen Eigentums ein wichtiges Kriterium für die Strafzumessung ist. Der den Baubetrieben und dem VEB Kraftverkehr vom Angeklagten zugefügte Schaden beträgt nach den bisherigen Feststellungen etwa 600 MDN. Im Hinblick auf diesen Schadensumfang setzte das Bezirksgericht die vom Kreisgericht ausgesprochene Strafe auf acht Monate Gefängnis herab. Die Auffassung, daß der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums sowie das Bereicherungsstreben des Angeklagten und sein sonstiges Verhalten eine unbedingte Freiheitsstrafe erforderten, ist jedoch nicht gerechtfertigt.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Höhe des dem gesellschaftlichen Eigentum durch die Handlungen des Angeklagten entstandenen Schadens bisher nicht genau festgestellt worden ist. Als Schadenssumme darf nicht der erzielte Erlös zugrunde gelegt werden, sondern es muß vom Wert des unterschlagenen Kieses und den dafür entstandenen Transportkosten ausgegangen werden.

Das Ausmaß des materiellen Schadens ist nicht nur von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Höhe, sondern auch über die Art der zu erkennenden Strafe. Dies trifft um so mehr zu, wenn die auszusprechende Strafe infolge eines geringen Schadens erheblich unter der vom Gesetz festgelegten oberen Grenze des Anwendungsbereichs einer Strafe ohne Freiheitsentziehung liegt. In derartigen Fällen müssen besonders eingehend die objektiven und subjektiven Tatumstände unter dem Gesichtspunkt gewürdigt werden, ob trotz der in der Straftat zum Ausdruck kommenden negativen Züge im Verhalten des Angeklagten eine positive Einflußnahme auf ihn auch ohne Frei-